



**MOSBACH**

Große Kreisstadt  
Neckar-Odenwald

## **Bebauungsplan „Nüstenbach, Nr. 1.80“ in Nüstenbach**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
4.1 Europäische Vogelarten .....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10
4.2.1 Fledermäuse .....	10
4.2.2 Reptilien .....	11

## Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt im Stadtteil Nüstenbach den Bebauungsplan „Nüstenbach, 1.80“ mit einem rd. 2.060 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich auf. Der Bebauungsplan für ein Wohngrundstück soll nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

*Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

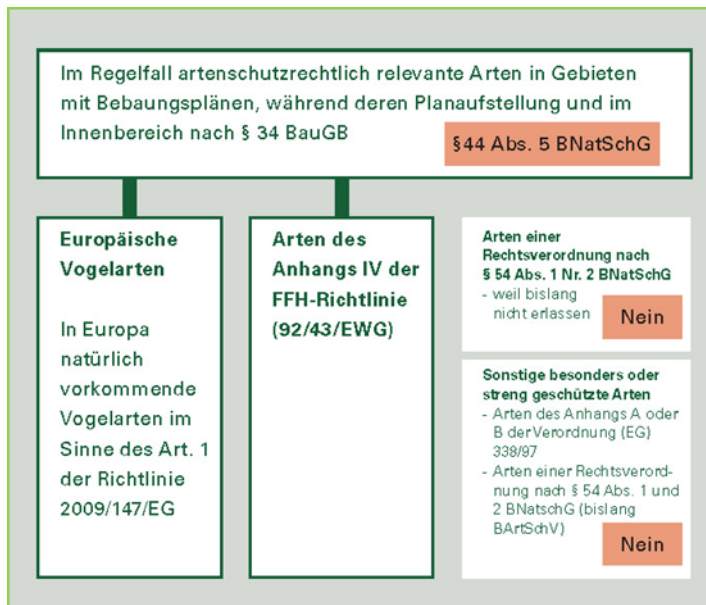
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019.

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet umfasst das im Ortskern von Nüstenbach gelegene Anwesen „In der Hohl 3“ (Grundstück Flst.Nr. 4066). Das Grundstück liegt zwischen der Bebauung an der Dorfstraße und dem Gehrgraben im Süden, dem Dorfplatz im Osten und der Bebauung an der Straße „In der Hohl“ im Norden.

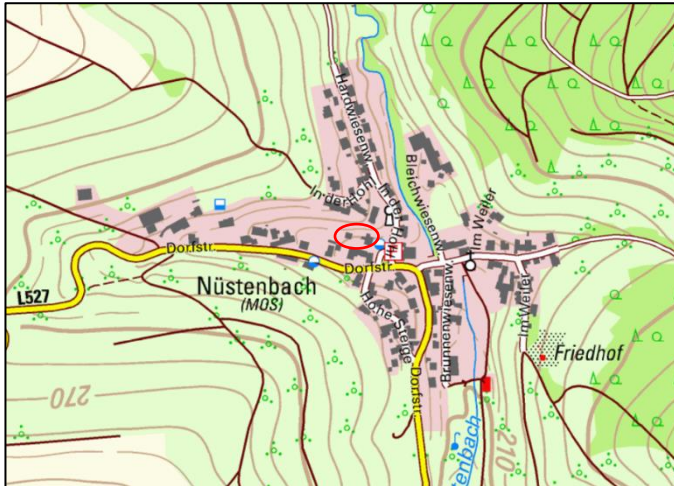


Abb. 1: Lage des Plangebietes (o. M.)

Auf das Grundstück gelangt man von Osten über den Dorfplatz. Entlang des abschnittsweise offenen, abschnittsweise verdolten Gehrgraben am südlichen Grundstücksrand ist das Gelände relativ eben und steigt dann in Richtung Norden steil an. In Richtung Dorfplatz ist das Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut. Südlich des Hauses befindet sich die Grundstückzufahrt mit einem eisernen Tor. Die Flächen zwischen dem Haus und einem zentral im Grundstück stehenden Schuppen werden regelmäßig gemäht. Hier steht u.a. ein Trampolin und es liegen Spielsachen herum. Ein großer Haselstrauch und der o.g. Schuppen begrenzen den intensiv genutzten Bereich im Südosten zu den westlichen und nördlichen, weniger intensiv genutzten Bereichen des Grundstücks.



Abb.: Zufahrt und Wohnhaus „In der Hohl 3“ (l.) und zentral im Grundstück stehender Schuppen (r.)

Bei diesen hängischen Bereichen handelt es sich überwiegend um ruderale, offenbar unregelmäßig gemähte Wiesenflächen. Neben dem Schuppen gibt es noch ein schon lange nicht mehr genutztes Gewächshaus, aus dessen Dach bereits Brombeeren und andere Sträucher herausragen und einen kleinen, aus Wellplatten gebauter Unterstand im Format eines Klohäuschens. Auch aus diesem wächst bereits ein junger Holunder heraus.





Abb.: Blick vom nördlichen Grundstücksrand auf das Baugrundstück mit Wiese und Schuppen

Zwischen Gewächshaus und Gehrgraben hat sich ein kleiner und noch junger Gehölzbestand aus u.a. Holunder, Kornelkirsche und Hasel entwickelt. Im mittleren Hangbereich stehen zwei halbstämmige, gerade mannshohe Apfelbäume und ein ca. 25 Jahre alte Walnussbaum. Weitere Sträucher wachsen vereinzelt über die kleine Wiese verteilt.

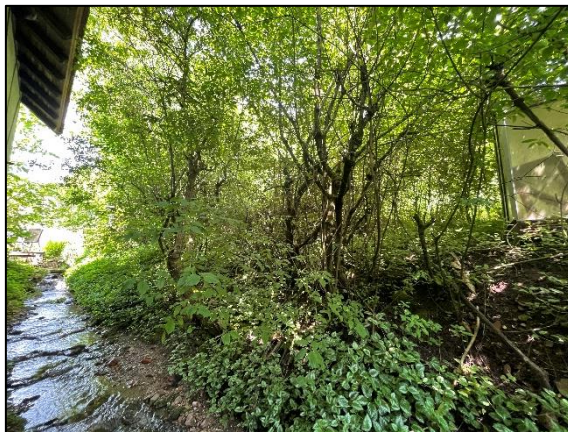


Abb.: Sukzessionsgehölz am Graben (l.) und halbstämmige Obstbäume am Hang (r.)

Im Norden wird das Grundstück von einer Mauer und einer schmalen, entlang der Grundstücksgrenze wachsende Hecke zu der oberhalb anschließenden Wohnbebauung in der Straße „In der Hohl“ begrenzt. Auch im Westen begrenzt eine Hecke - allerdings weitgehend auf dem Nachbargrundstück wachsend - den Geltungsbereich. Dahinter schließt eine ebenfalls ruderales Wiesenfläche an. Südlich schließen unmittelbar an den Gehrgraben angrenzend die Gebäudemauern der Bebauung Dorfstraße 14 und Dorfstraße 16 an.





**Abb.: Bestand** (M 1:500; Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW)

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Nüstenbach 1.80“ soll in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des rückwärtigen Bereichs des Anwesens „In der Hohl 3“ in Nüstenbach mit einem Einfamilienhaus schaffen. Des Weiteren sichert er das bestehende Wohnhaus im Bestand und ermöglicht eine Erweiterung in Richtung Westen. Der Bebauungsplan setzt hierfür überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet mit zwei Baugrenzen und einer GRZ von 0,35 fest.

Für den Bau des Einfamilienhauses werden die Bäume und Sträucher im Westen des WA entfernt, der Schuppen abgebrochen und die Gewächshäuser abgebaut. Die Wiesenvegetation wird abgeräumt und das Gelände abgegraben. Die heutigen Lebensräume gehen damit verloren. Zum Gehrgraben wird mit der Bebauung ein Abstand von 5,00 m eingehalten (Gewässerrandstreifen).

Im östlichen Bereich ermöglicht der Bebauungsplan grundsätzlich den Abbruch und die Neubebauung des Grundstücks oder einen Anbau. Auch hier dürften die Gartenflächen geräumt, Gebäude abgebrochen oder umgebaut werden. Baumaßnahmen sind dort aber derzeit nicht vorgesehen.

Der obere Hangbereich im Norden und Nordwesten wird über die gesamte Grundstückslänge als private Grünfläche festgesetzt. Die Hecken am Grundstücksrand werden darin erhalten und ergänzt. Ansonsten sind und bleiben die Flächen Wiesen- bzw. Gartenflächen.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

In und um Nüstenbach ist eine vielfältige Avifauna zu erwarten. Da von der geplanten Bebauung jedoch nur eine sehr kleine Fläche mit nur wenigen, zur Brut geeigneten Strukturen betroffen ist, wurde auf eine umfangreiche Erfassung der Vogelwelt im Sinne einer Brutrevierkartierung verzichtet.

Bei zwei Begehungen am 22. Mai 2023 und am 16. Juni 2023 wurden die angetroffenen Vogelarten und die potentiell zur Brut geeigneten Strukturen erfasst und beurteilt, welche Vogelarten über die festgestellten Arten hinaus im Plangebiet und dem nahen Umfeld brüten können.

Im Geltungsbereich sind die Hecken, Bäume und Sträucher vor allem für Freibrüter als Brutplatz geeignet. An den Gebäuden könnten u.U. Gebäudebrüter und in den Bäumen - entsprechende Höhlungen vorausgesetzt - auch Höhlenbrüter vorkommen.

Im Gehölzbestand wurde lediglich an einen Holunder am Bach eine kleine Höhlung vorgefunden. Am Walnussbaum und den beiden, gerade mannshohen halbstämmigen Obstbäumen wurden keinerlei Höhlen o.Ä. festgestellt. Die ca. 25-jährigen Bäume waren trotz Belaubung problemlos und bis in den Kronenbereich zu kontrollieren. Am Schuppen sind alle Zuflugmöglichkeiten dicht verschlossen und außen wurden keine zur Brut geeigneten Strukturen festgestellt. Auch am Wohnhaus wurden bei der äußerlichen Betrachtung keine Strukturen festgestellt, an denen brütende Vögel zu erwarten sind. Bruten von z.B. Blaumeisen sind aber auch aus Rollladenkästen und ähnlichen Strukturen bekannt und können daher nicht abschließend ausgeschlossen werden.



Bei beiden Begehungen wurde die *Mönchsgrasmücke* und eine *Amsel* beobachtet. Aus dem Grundstück westlich waren *Distelfinken* zu hören. An Bodenbrütern wurde nur ein *Rotkehlchen* am nördlichen Grundstücksrand beobachtet (22.05). Am 16. Juni saßen zwei *Blaumeisen* in den Gehölzen am Bach. Als einzig denkbare Brutmöglichkeit im Gehölzbestand käme die kleine Höhlung am Holunder in Frage. Eine Kontrolle der Höhle zeigte aber, dass die Blaumeisen offenbar andernorts brüten, vermutlich an den angrenzenden Scheunen oder Wohnhäusern südlich.

Im Umfeld waren bei beiden Begehungen *Haussperlinge* und ein *Hausrotschwanz* zu hören. Letzterer saß am 16. Juni auf dem First der südlich angrenzenden Scheune (Dorfstraße 14). Anflüge an das Wohnhaus oder den Schuppen wurden nicht festgestellt und auch sonst gab es keine Hinweise auf brütende Vögel an den Gebäuden im Plangebiet.

Im Überflug wurden bei beiden Begehungen *Ringeltauben* und *Rauchschwalben* beobachtet, ein *Rotmilan* kreiste am 16. Juni südlich über dem Nüstenbachtal.

Das festgestellte Artenspektrum ist typisch für die Ortslage. Über die beobachteten/gehörten Arten hinaus können vor allem weitere Arten der Siedlungen und Siedlungsränder vorkommen. Dazu zählen z.B. die Freibrüter *Elster*, *Girlitz* und *Bluthänfling*, Höhlenbrüter wie die *Kohlmeise* oder der *Feldsperling* und ggf. noch Bodenbrüter wie der *Zilpzalp*. Als Nahrungsgäste sind hier sicher auch Arten wie der *Grünspecht*, die in den Obstwiesen um Nüstenbach brüten, regelmäßig zu beobachten.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

Bei der Rodung der Gehölze und u.U. auch dem Abbruch des Schuppens bzw. des Abbruchs und Umbaus des Wohnhauses während der Brutzeit wäre zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und u.U. auch brütende Altvögel zu Schaden kommen. Um eine Tötung und Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) sicher auszuschließen, ist folgendes zu beachten:

*Im Vorfeld der Bebauung sind die Gehölze im Baufeld, soweit sie für die Erschließung und Bebauung entfallen müssen, im Winterhalbjahr (1.10.-28.02) bodennah auf den Stock zu setzen. Der Abbruch der Schuppen und der Abbau/Umbau sonstiger Bauwerke erfolgt nach Möglichkeit ebenfalls in diesem Zeitraum. Ist dies nicht möglich, müssen die vom Abbau/Abbruch betroffenen Gebäude und Gebäudeteile unmittelbar vor Beginn der Arbeiten von einem Fachkundigen auf aktuelle Bruten kontrolliert werden. Werden solche festgestellt, ist mit dem Abbruch bis zum Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.*

*Um zu vermeiden, dass in brachliegenden Flächen Bodenbrüter wie das Rotkehlchen Nester anlegen, sind die zukünftigen Bauflächen im Vorfeld von Baumaßnahmen vorsorglich vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um sicher zu stellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.*

Durch die kleinflächige Bebauung innerhalb der Ortslage, den kleinräumigen Verlust von Nahrungsflächen und der Verlust weniger, zur Brut geeigneter Strukturen, wird es nicht zu erheblichen Störungen kommen, also solchen, durch die sich die Erhaltungszustände lokaler Populationen verschlechtern (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Die Bauarbeiten beschränken sich auf einen kleinen Bereich und einen kurzen Zeitraum.

Für die wenigen, verlorengelassenen Brutmöglichkeiten für Freibrüter (Bäume und Sträucher) und ggf. Bodenbrüter wie den Zilpzalp oder das Rotkehlchen (Gehölzbestand und u.U. Wiese) gibt es im gehölzreichen, reich strukturierten Umfeld zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten. Brutplätze von Höhlenbrütern gehen nicht verloren. Ebenso gab es keine Hinweise darauf, dass mit dem Abbruch des Schuppens oder einem späteren Abbruch/Umbau des Wohnhauses Brutplätze von Ni-

schenbrütern wie dem Hausrotschwanz verloren gehen. Auch für diese Arten wäre aber sichergestellt, dass es in Nüstenbach ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. *Verbotstatbestand Nr. 3* tritt nicht ein.

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bei der Begehung wurde überprüft, ob im Wirkraum Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Die in Kapitel 2 beschriebenen Lebensraumstrukturen lassen das Vorkommen nahezu aller relevanten Tier- und Pflanzenarten ausschließen. Diese Abschichtung aller Anhang IV-Arten ist mit der Tabelle in der Anlage „Checkliste der Anhang IV Arten“ dokumentiert.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss zunächst nicht erfolgen. Sie werden näher betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

Nach der Checkliste (siehe Anlage) gibt es von mindestens zwölf Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) Fundangaben im Landschaftsraum um Nüstenbach.

In der Ortslage bzw. am Ortsrand sind davon insbesondere Arten zu erwarten, die Quartiere in Gebäuden haben. Möglich und zu erwarten sind vor allem Zwergfledermäuse, das Große Mausohr und die Breitflügelfledermaus, aber ggf. auch Graues Langohr und Bartfledermaus.

Einige oder alle der genannten Arten werden das Gebiet gelegentlich überfliegen und hier auch jagen. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann aber ausgeschlossen werden. Die Fläche ist im Verhältnis zu den um Nüstenbach gelegenen Obstwiesen, das Nüstenbachtal und die nahen Waldränder vernachlässigbar klein und die o.g. Bereiche sind deutlich bessere, größere und insektenreichere Jagdhabitate.

Die Bäume und der abzubrechende Schuppen und das Wohnhaus wurden im Zuge der Bestandsaufnahme am 22. Mai 2023 und nochmals am 16. Juni 2023 auf Quartierpotential kontrolliert.

Im Gehölzbestand wurde lediglich an einen Holunder am Graben eine kleine Höhlung vorgefunden, die jedoch auf Grund ihrer Ausformung nicht einmal als Zwischenquartier für Einzeltiere geeignet ist. An dem Walnussbaum und den beiden, gerade mannshohen halbstämmigen Obstbäumen wurden keinerlei Höhlen o.Ä. festgestellt. Die ca. 25-jährigen Bäume waren trotz Belaubung problemlos und bis in den Kronenbereich zu kontrollieren.

Auch am Schuppen konnte kein Quartierpotential für Wochenstuben oder Winterquartiere festgestellt werden. Das rd. 3,50 m hohe Gebäude hat ein Eternitdach, ist vollständig verputzt und alle möglichen Einflüge (Fensteröffnungen, Tore, etc.) sind dicht verschlossen. Allenfalls an der umlaufenden Holzverblendung unter dem Dach könnten Einzeltiere (z.B. Zwergfledermaus) kleine Zwischenquartierstrukturen finden. Hinweise auf eine Nutzung (Verfärbungen, Kotpellets) konnten aber bei beiden Begehungen nicht festgestellt werden.

Das Wohnhaus ist verputzt, bis unter das Dach ausgebaut und hat ein Satteldach. Einen für Fledermäuse zugänglichen Dachstuhl, geöffnete Fensterläden oder sonstige Holzverblendungen, die Spaltenquartiere bieten, gibt es nicht. Lediglich die Verblendung unter dem Dachtrauf und ggf. die innenliegenden Rollladenkästen bieten potentielle Quartierstrukturen. Bei einer Umrundung des Gebäudes und der Kontrolle der Fensterbretter und dem Boden wurden jedoch weder Pellets, noch

Verfärbungen festgestellt, die auf Fledermausquartiere hinweisen würden. Es ist nicht davon auszugehen, dass am Wohnhaus Fledermäuse dauerhafte Quartiere haben. Zwischenquartiere einzelner Tiere lassen sich jedoch nie gänzlich ausschließen.

Das Quartierpotential im Gebiet ist damit insgesamt gering und beschränkt sich auf Zwischenquartiere für einzelne Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermäuse.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit gibt es aber an den zum Teil alten Wohnhäusern, Scheunen und ggf. in Ställen in der Umgebung Fledermausquartiere.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

*Verbotstatbestand Nr. 1* (Tötung und Verletzung) kann vermieden werden. Bei einer Gehölzrodung und dem Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr (siehe Vögel) kann sicher ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Sie halten sich zu diesem Zeitpunkt in ihren Winterquartieren außerhalb des Geltungsbereichs auf. Kann ein Abbruch/Umbau nicht im Winterhalbjahr vorgenommen werden, sollte das betroffene Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil vor Beginn der Arbeiten von einem Fachkundigen nochmals auf Fledermäuse kontrolliert werden.

Auch *Verbotstatbestand Nr. 2* (Störungsverbot) lässt sich ausschließen. Störungsempfindliche Quartiere sind nicht vorhanden. Mit der Bebauung gehen nur sehr kleine Bereiche insgesamt großer Jagdgebiete verloren. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

*Verbotstatbestand Nr. 3* kann für die jetzt vorgesehenen Abbruch- und Baumaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden. Für die wenigen, potentiell als Zwischenquartier geeigneten Strukturen, die mit dem Abriss bzw. Abbruch des Schuppens verloren gehen, gibt es an Gehölzen und Gebäuden in und um Nüstenbach ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

*Wird das Wohnhaus zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen oder umgebaut, wird empfohlen, eine erneute Kontrolle durch einen Fachkundigen durchführen zu lassen.*

#### **4.2.2 Reptilien**

Aus dem Umfeld von Nüstenbach, insbesondere aus dem NSG Nüstenbachtal, sind Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern bekannt. Im dörflichen Nüstenbach grenzen die Haus- und Hofgärten überwiegend direkt an die freie Landschaft mit Obstwiesen, Hecken und Weiden an. Vorkommen der Zauneidechse sind daher auch in den Gärten und Grünflächen in der Ortslage – entsprechende Lebensraumstrukturen vorausgesetzt – zu erwarten. Auch Schlingnattern werden hin und wieder in den Gärten auftauchen.

Bei einer ersten Begehung am 22. Mai 2023 (Sonne, rd. 21°C, 12.00-12.45 Uhr) wurde das Grundstück und das nähere Umfeld auf Lebensraumpotential für die Reptilienarten kontrolliert. Im Süden des Grundstücks entlang des Gehrgraben, in den angrenzenden Gehölzbeständen und in dem mit Bäumen bestandenen Bereich konnten Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Die Bereiche sind feucht oder stark beschattet. Auch in den häufig gemähten und von den Anwohnern regelmäßig genutzten Grünflächen im Bereich der Grundstückszufahrt konnten Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Das restliche Grundstück war zu diesem Zeitpunkt dicht und hoch mit einer ruderalen, unregelmäßig gemähten Wiesenvegetation bewachsen. Insbesondere der obere Hangbereich mit einer Hecke und das Umfeld des Gewächshauses schienen aber als Lebensraum grundsätzlich geeignet. Wenngleich die hochgewachsene Vegetation eine Kontrolle erschwerte, wurden alle Bereiche, an denen u.U. Zauneidechsen zu beobachten sein könnten, mehrfach abgegangen und auf Reptilien abgesehen. Es gab keine Nachweise.



Am 16. Juni 2023 erfolgte eine weitere Begehung (Sonne, 23°, 10.00 – 10.30 Uhr). Das Grundstück wurde zwischenzeitlich gemäht. Alle für Reptilien interessanten Bereiche wurden mehrfach abgegangen und kontrolliert. Auch diesmal gab es keine Nachweise.

Am 10.08.2023 erfolgte eine dritte Begehung (Sonne, 22°C, 13.00 – 13.30 Uhr). Auch diesmal keine Nachweise.

Eine dauerhafte Besiedelung der Grundstücke kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das gelegentliche Auftauchen von Zauneidechsen und ggf. auch Schlingnattern kann jedoch insbesondere während der Aktivitätsphasen der Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

*Nach der Gehölzrodung im Winterhalbjahr werden alle habitataufwertenden Strukturen wie Reisig, Astabschnitte, Steine, Platten, etc. aus der künftigen Baufläche geräumt. Die Fläche wird möglichst kurz gemäht und das Schnittgut soweit möglich abgeräumt. Ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn werden die Flächen dann regelmäßig, d.h. mindestens alle 2-3 Wochen möglichst kurz gemäht.*

Möchte man etwas Gutes für die Reptilien tun, können die Stamm- und Astabschnitte der gefälltten Bäume in der privaten Grünfläche am Grundstücksrand zu Reisig- und Totholzhaufen aufgeschüttet werden.

Mosbach, den 30.08.2023



## Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

**Projekt: 23069 BP „Nüstenbach, 1.80“  
Mosbach-Nüstenbach**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620 Vorkommen im Stadtgebiet Mosbach.
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6620 SO</b> Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		<b>Funde in 6620 NO+SO</b> Sommerfund in (6620 SO) Winterfund in 6620 SO.
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6620 NO+SO</b> Sommerfund in 6620 SO Winterfund in 6620 SO.
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X	X			
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6620 SO</b>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 23069 BP „Nüstenbach, 1.80“  
Mosbach-Nüstenbach**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in (6620 NO+SO), Winterfunde in (6620 SO) Bekanntes Vorkommen in Neckarelz
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6620 NO+SO</b> <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6620 SO Winterfund in 6620 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		<b>Funde in 6620 NO+SO</b> Sommerfunde in 6620 NO Winterfund in 6519 NO, 6623 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		Sommerfunde in (6620 SO) Winterfund in (6620 SO)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X	X			
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6620 SO</b>
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i			X		<b>Funde in 6620 NO</b>
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6620</b> Sommerfunde in 6620 NO Winterfund in 6620 SO
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2				X	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangaben in 6620 NO+SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO+SO
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO+SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 NO+SO <i>Fundangabe in (6620)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6620 SO – aktueller Fund 2009 im Hardhofsee
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.



**Projekt: 23069 BP „Nüstenbach, 1.80“  
Mosbach-Nüstenbach**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO+SO.
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6620
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>11</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>14</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Vorkommen in 6620 NO+SO Fundangabe in 6620

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

**Projekt: 23069 BP „Nüstenbach, 1.80“  
Mosbach-Nüstenbach**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV  
Checkliste zur Abschichtung**

<b>Nr.</b>	<b>Art (deutsch)</b>	<b>Art (wissenschaftlich)</b>	<b>RL</b>	<b>V</b>	<b>L</b>	<b>P</b>	<b>N</b>	<b>Anmerkung/ Quelle<sup>5</sup></b>
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubens- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				